

11. ITG-Fachkonferenz

Wesentliche Neuerungen für die TK- Branche durch das DigiNetzG

Dr. Henrik Bremer
Berlin, 29.03.2017

Inhalt

I. DigiNetzGesetz

1. Rechtsgrundlage und Entstehung
2. Zweck
3. Betroffene Normen
4. Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen
5. Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes
6. Weitere Auskunfts- und Informationsansprüche
7. Mitnutzungsanspruch
8. Mitverlegungsanspruch
9. Koordinierung von Bauarbeiten
10. Die Rolle der Bundesnetzagentur
11. Auswirkungen auf die Wirtschaft

II. INSPIRE

Regulierung in der Telekommunikation

Unterschiede im geförderten und nicht geförderten Bereich

Durch Förderung wird Regulierung etabliert.

Ansonsten: DigiNetzG / Inspire

Regulierung in der Telekommunikation

Ursprünglich nur Kartellrecht

→ Das betraf die Telekom

Investitionsstau wegen Wettbewerb

Problem: Investitionssicherheit

I. DigiNetzG

1. Rechtsgrundlage und Entstehung

a) Rechtsgrundlage

- Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (**Kostensenkungsrichtlinie**)
- Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht bis 01.01.2016 und Anwendbarkeit in nationalem Recht ab 01.07.2016 vorgesehen

b) Entstehung der nationalen Regelung

- Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
- Bisher nur ein Gesetzesentwurf, der den BT zur Beschlussfassung vorliegt
- Das Gesetz soll – mit einer Ausnahme, die am 14.08.2018 in Kraft treten soll – am Tag seiner Verkündung in Kraft treten

I. DigiNetzG

2. Zweck

- Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
 - Senkung der Tiefbaukosten durch Mitverlegungen und Nutzungen bestehender Infrastrukturen
 - Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und der wegerechtlichen Vorgaben
- Weiterverfolgung der Ziele der „Digitalen Agenda für Europa“
 - Entwicklung eines digitalen Binnenmarktes durch schnelle und ultraschnelle Internetzugänge, die allen zugänglich und kostengünstig sind

I. DigiNetzG

3. Betroffene Normen

Das DigiNetzG betrifft Normen...

- des TKG
- des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung
- des Bundesverfassungsschutzgesetzes
- der Frequenzschutzbeitragsverordnung
- der Telekommunikationsgebührenverordnung
- des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes
- des Amateurfunkgesetzes
- des Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 14. Oktober 1994
- des Gesetzes zu den Änderungsurkunden vom 24. November 2006 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992
- des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

I. DigiNetzG

4. Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen

- Bei jeder Baustelle an öffentlichen Verkehrswegen muss künftig der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln erfüllt werden
- Bei der Erschließung von Neubaugebieten wird die Mitverlegung von Glasfaser immer gewährleistet
- Anspruch auf Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen gegenüber Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
- Herausbildung von vorhersehbaren Mitnutzungspreisen durch die Entscheidungen einer zentralen Streitbeilegungsstelle bei der BNetzA
- Möglichkeit der Verlegung in geringerer Verlegetiefe und Einführung elektronischer Prozesse insbesondere bei der Zustimmung des **Wegebauastträgers**

I. DigiNetzG

5. Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes

a) Verpflichtete, § 77a Abs.2 TKG n.F. (E)

- Verpflichtung der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können
- „Öffentliche Versorgungsnetze“ = entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für Telekommunikation, Gas, Elektrizität einschl. Straßenbeleuchtung, Fernwärme, Wasser sowie für Verkehrsdienste (insb. Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen, Flugplätze)
 - Nicht: Trinkwasser
 - Nicht: private Verkehrswege sowie geschlossene Firmen- und Behördennetze, sofern diese kein Teil eines öffentlichen Netzes sind)
- Wahlrecht der BNetzA, ob sie den Eigentümer oder den Betreiber heranzieht

I. DigiNetzG

5. Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes

b) Inhalt, § 77a Abs.1 TKG n.F. (E)

- Bereitstellung von Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind
- Auch: Kabel und Glasfaserkabel
- Problem: Auswahl des Datenformates ist der BNetzA überlassen, dies kann bei veralteten Datenformaten zu hohem Mehraufwand führen
- Über den Verweis auf § 127 Abs.2-10 TKG erhält die BNetzA außerdem eigenständige Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse sowie die Möglichkeit zur Festsetzung von Zwangsgeldern zur Durchsetzung der Datenlieferungspflicht

I. DigiNetzG

5. Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes

c) Einsichtnahmerecht, § 77a Abs.3 TKG n.F. (E)

- Berechtigt: Die am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können (weiter Begriff)
- Insbesondere Gebietskörperschaften, Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sowie deren Auftragnehmer (noch ungeklärt, ob abschließende Aufzählung oder auch Einsichtnahmerecht Dritter)
- Voraussetzung: Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung und einer schlüssigen Beschreibung des Projekts bei der BNetzA
- Die Gewährung der Einsichtnahme erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag

I. DigiNetzG

5. Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes

d) Ausnahmefälle, § 77a Abs.4 TKG n.F. (E)

- Fälle, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einsichtnahme die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährdet (Nr.1), die Vertraulichkeit nach § 77m TKG n.F. (E) verletzt wird (Nr.2) oder Teile einer kritischen (Nr.3) oder einer für sichere Behördenkommunikation genutzten Infrastruktur (Nr.4) betroffen sind
- Gefährdung der Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit (Nr.1) / Verletzung der Vertraulichkeit (Nr.2) verletzt Eng auszulegen; nicht schon im Falle einer Sensibilität der Netzinfrastrukturdaten an sich, da diese generell sensible Inhalte aufweisen (hierfür Abgabe von Verschwiegenheitserklärungen)
- Def. „kritische Infrastrukturen“ richtet sich nach dem IT-Sicherheitsgesetz; ebenfalls eng auszulegen

I. DigiNetzG

6. Weitere Auskunft- und Informationspflichten

a) Informationen über passive Netzinfrastrukturen, § 77b TKG n.F. (E)

- Verpflichtet: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze (es müssen nur Informationen über eigene Infrastrukturen mitgeteilt werden, nicht über solche von Dritten!)
- Berechtigt: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze
- Inhalt: Informationen über passive Infrastrukturen - nicht: Kabel und Glasfaserkabel

I. DigiNetzG

6. Weitere Auskunft- und Informationspflichten

b) Vor-Ort-Untersuchungen passiver Infrastrukturen § 77c Abs.4 TKG n.F. (E)

- Verpflichtet: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze
- Berechtig: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze
- Inhalt: Ermöglichung von Vor-Ort-Untersuchungen passiver Infrastrukturen – nicht: Kabel und Glasfaserkabel auf Antrag des Berechtigten
- Antrag des Berechtigten, aus dem hervorgeht, welche Netzkomponenten vom Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze betroffen sind
- Dem Antrag muss innerhalb von 1 Monat ab Zugang entsprochen werden, wenn er zumutbar ist = wenn die Untersuchung für die gemeinsame Nutzung passiver Netzinfrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist und ein angemessenes Verhältnis zwischen Untersuchungsaufwand und Informationsbedürfnis besteht
- Die Kosten trägt der Berechtigte

I. DigiNetzG

7. Mitnutzungsanspruch

a) Anwendungsbereich

- Bestehende und noch zu errichtende Strom-, Gas-, Fernwärme- und Abwassernetze sowie die Verkehrsnetze (Eisenbahn, Straßen, Wasserwege)
- Ausschließlich passive Infrastruktur zur Aufnahme anderer Netzkomponenten (wie u.a. Leerrohre, Leitungsrohre, Einstiegsschächte („Manholes“), Verteilerkästen, Türme, Masten und Pfähle, Antennenanlagen und andere Trägerstrukturen öffentlicher Versorgungsnetze)
- Verpflichtung gilt für alle Infrastrukturbetreiber unabhängig davon, ob sie eine marktbeherrschende Stellung einnehmen oder nicht (früher nur TK-Netzbetreiber mit marktbeherrschender Stellung)
- Nicht: Trinkwasserinfrastrukturen; Begründung: Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, damit der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst bei den Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht beeinträchtigt wird

I. DigiNetzG

7. Mitnutzungsanspruch

- Problem: Netzebene 4
→ Hausnetzebene
- Richtlinie sieht nur Mitnutzung von Netzinfrastrukturen vor, die andere Komponenten aufnehmen können
- Begründung Gesetzesentwurf vom 04.05.2016 sieht Mitnutzung aller Netzinfrastrukturen vor (weiter als Richtlinie)
- Aber:
Formulierung findet sich in Beschlussempfehlung vom 05.07.2016 nicht wieder

I. DigiNetzG

7. Mitnutzungsanspruch

b) Verfahren

- Antrag des Berechtigten mit bestimmten Mindestinhalten (detaillierte Projektbeschreibung, Benennung der Netzkomponenten, Zeitplan, Angabe des zu erschließenden Gebietes)
- In Anspruch genommener Netzbetreiber muss innerhalb von zwei Monaten ein Angebot zur Mitnutzung unterbreiten, Inhalte:
 - Faire und angemessene Bedingungen für die Mitnutzung (insb. Preis)
 - Organisatorische und operative Umsetzung
 - Verantwortlichkeiten und Möglichkeit der Beauftragung Dritter
 - Mögliche weitere Inhalte: z.B. Haftung, Freistellung, Vertragsstrafen, Wartungs- und Instandhaltungen, Kündigung
- Wird der Vertrag nicht innerhalb der zwei Monate unterbreitet, kann die BNetzA als Streitbeilegungsstelle zur Festlegung der Modalitäten herangezogen werden
- Der Vertrag ist innerhalb von zwei Monaten der BNetzA zur Kenntnis zu geben

I. DigiNetzG

7. Mitnutzungsanspruch

c) Ablehnungsgründe, § 77g TKG n.F. (E)

- Die Mitnutzung kann unter gewissen Voraussetzungen abgelehnt werden (abschließende Aufzählung):
 1. Fehlende technische Eignung der passiven Netzinfrastruktur
 2. Fehlender oder zukünftig fehlender Platz (Darlegung anhand der Investitionsplanung für die nächsten 5 Jahre)
 3. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit
 4. Gefährdung der Integrität oder Sicherheit bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbes. Kritischer Infrastrukturen
 5. Erwartung erheblicher Störung des Versorgungsdienstes
 6. Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen, durch Verpflichteten zu fairen Preisen angeboten; z.B. Vorleistungsprodukte für TK-Dienste
 7. Überbau von bestehenden Glasfasernetzen, die open-access-Zugang ermöglichen
- Darlegungs- und Beweislast liegt beim Verpflichteten

I. DigiNetzG

7. Mitnutzungsanspruch

d) Preis für die Mitnutzung

- „Fair und angemessen“
- Entgelt muss mindestens die Kosten des Verpflichteten für die Mitnutzung decken
- Als Einmalzahlung oder fortlaufendes Nutzungsentgelt möglich
- Unberücksichtigt bleiben „indirekte“ Kosten z.B. durch die Verschiebung von Finanzplanungen, wenn durch die Mitverlegung höherer Verwaltungs- oder Instandhaltungsaufwand entsteht
- Marktpreis für Mitnutzung soll sich im Wege der Streitbeilegung vor der BNetzA bilden
- Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können darüber hinaus Einnahmen aus Mitnutzungen von der Berechnungsgrundlage ihrer Endnutzertarife im Kernbetätigungsbereich (z. B. Energieversorger) ausnehmen und direkt davon profitieren

I. DigiNetzG

7. Mitnutzungsanspruch

e) Probleme der Mitnutzung

- Unbeschaltete Glasfaserkabel – sogenanntes Dark Fibre – sind von der im DiGiNetzG vorgesehenen Definition für „passive Netzinfrastrukturen“ und den darauf gerichteten Mitnutzungsregeln nicht umfasst
 - Über Dark Fibre verfügt insbesondere die Deutsche Telekom
- Mitnutzung von in Betrieb befindlichen Gasleitungen kann u.U. zu einer nachhaltigen Gefährdung der Gasversorgung führen, da sich erhebliche Auswirkungen auf Betriebs-, Überwachungs-, Entstörungs- und Spülungsmaßnahmen ergeben könnten
- Wie wird grundsätzlich gewährleistet, dass die Mitnutzung die öffentlichen Versorgungsnetze und deren Aufgabe nicht beeinträchtigt?
- Bisher keine grundsätzliche Möglichkeit der Kündigung bei Eigenbedarf durch Eigentümer des Versorgungsnetzes vorgesehen

I. DigiNetzG

8. Mitverlegungsanspruch

a) Adressaten

- Verpflichtet: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze
- Berechtigt: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

I. DigiNetzG

8. Mitverlegungsanspruch

b) Inhalt

- Koordinierung von Bauarbeiten
- Mitverlegung von passiven Netzinfrastrukturen sowie Glasfaserkabeln
- Betroffen sind öffentlich (mit-) finanzierte Bauarbeiten
- Beim **Neubau oder der Sanierung von Straßen** erfolgt die Mitverlegung, wenn sie **bedarfsgerecht** ist
- Bei der Erschließung von **Neubaugebieten** (Wohn- und Gewerbegebiete) ist die Mitverlegung verpflichtend
 - Bauherrn trifft eine **eigenständige Ausbaupflichtung**, wenn er die Mitverlegung durch Dritte nicht anderweitig sicherstellen kann
 - Träger öffentlicher Belange können Haushaltsmittel in Anspruch nehmen, soweit kein privatwirtschaftlicher Ausbau erfolgt

I. DigiNetzG

8. Mitverlegungsanspruch

c) Probleme bei Mitverlegung

- Wer muss für die Kosten aufkommen?
 - Kommune als Straßenbaulastträger / der Bund / die TK-Unternehmen?
 - Nachvollziehbare und detaillierte Einschätzung der zu erwartenden Kosten für Länder und Kommunen, insbesondere im Bereich des Straßenbaus, fehlt
- Welche Infrastrukturen sind tatsächlich geeignet?
- Macht es Sinn, dass neben Leerrohren auch Glasfaserkabel verpflichtend mitzuverlegen sind? (konkreter Bedarf muss vorhanden sein)
- Gefahr der Mitverlegung „ins Blaue hinein“

I. DigiNetzG

9. Koordinierung von Bauarbeiten

a) Adressaten und Inhalt

- Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können wahlweise bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskunft über geplante oder laufende Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen in deren Netzen verlangen
- Antrag muss das geplante Ausbauggebiet bezeichnen, in dem eine Mitverlegung auf Grundlage der Koordinierung von Bauarbeiten beabsichtigt wird
- Versorgungsnetzbetreiber muss innerhalb von zwei Wochen Auskunft erteilen
- Ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen, so müssen auch zu diesen Bauarbeiten Informationen erteilt werden

I. DigiNetzG

9. Koordinierung von Bauarbeiten

c) Verfahren

- Versorgungsnetzbetreiber sind verpflichtet, „zumutbaren“ Anträgen auf Mitverlegung zu entsprechen
- Zumutbarkeit (+), wenn nur geringfügige Verzögerungen entstehen und bis auf die Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrages keine zusätzlichen Kosten anfallen
- Zumutbarkeit (-), wenn Antrag Teile kritischer Infrastruktur betrifft und der Versorgungsnetzbetreiber deshalb unverhältnismäßige Maßnahmen zur Erfüllung ihm obliegender gesetzlichen Schutzpflichten ergreifen müsste
- Bei positiver Auskunft kann ein Antrag auf Abschluss einer Koordinierungsvereinbarung gestellt werden

I. DigiNetzG

9. Koordinierung von Bauarbeiten

c) Ablehnungsgründe

- Auskunftsanspruch (-) bei Gefahren für die in Anspruch genommenen Versorgungsnetze oder die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit
- Auskunftsanspruch (-) bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Vertraulichkeit oder eine Verletzung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Auskunftsanspruch nur dann (+), falls Bauarbeiten betroffen sind, deren anfängliche geplante Dauer (Erstplanung der Bauarbeiten) acht Wochen überschreitet

I. DigiNetzG

10. Die Rolle der Bundesnetzagentur

- Zentrale Informations- und nationale Streitbeilegungsstelle
- Information der Netzbetreiber über vorhandene Netzinfrastrukturen
- Rasche und verbindliche Klärung von Streitfragen
- Problem: Themen der BNetzA sind bisher Telekommunikation, Energie und Gas; Risiko, das sektorspezifische Fachwissen in den Bereichen Wasser/Abwasser fehlt

I. DigiNetzG

11. Auswirkungen auf die Wirtschaft

a) Verpflichtung der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze...

- ihre Netzinfrastrukturen sowie geplante Baumaßnahmen transparent zu machen,
- Baumaßnahmen an diesen Netzinfrastrukturen zu koordinieren,
- Eigentümern und Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Mitnutzung ihrer Netzinfrastrukturen anzubieten,
- der zentralen Informationsstelle oder den berechtigten Unternehmen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen sowie
- Anträge auf Vor-Ort-Untersuchung und auf Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen zu beantworten

I. DigiNetzG

11. Auswirkungen auf die Wirtschaft

b) Kosten für betroffene Unternehmen

- Kosten im Rahmen des internen Verwaltungsaufwands (Antragsbearbeitung)
- Kosten für Vor-Ort-Begehung
- Kosten für die regelmäßige Aktualisierung der Daten

I. DigiNetzG

11. Auswirkungen auf die Wirtschaft

c) Herausforderungen bei der Umsetzung des DigiNetzG

- Jedes öffentliche Versorgungsnetz unterliegt speziellen Anforderungen
- Diese sind um so mehr zu berücksichtigen, wenn die Mitnutzung über eventuell bestehende Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Leerrohre und Trägerstrukturen der Versorgungsnetze hinaus auf das eigentliche Leitungsnetz von Strom, Gas, Fernwärme oder Abwassernetzen erstreckt werden soll

II. INSPIRE

1. Grundlagen

- **IN**frastructure for **SP**atial **InfoR**mation in the **E**uropean Community
- Rechtlicher Ursprung: INSPIRE-Richtlinie von 2007
- **Ziel:**
 - Lösung bestehender Probleme bei der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und der gemeinsamen Nutzung von Geodaten, die in gleicher Weise zahlreiche Bereiche der Politik und nahezu alle Verwaltungsebenen betreffen
- **Vorgehen:**
 - Schaffung einer einheitlichen Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft für eine europaweite Umweltpolitik und weitere Politikfelder
 - Harmonisierung von Geodaten in den Mitgliedstaaten

II. INSPIRE

2. Inhalt

- Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht bis zum 15. Mai 2009 vorgeschrieben
- Die rechtliche Umsetzung in Deutschland bedeutet - aufgrund der föderalen Struktur - eine rechtliche Umsetzung sowohl auf Ebene des Bundes als auch innerhalb der 16 Bundesländer:
 - Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE)
 - Bundesebene: Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG)
 - Landesebene: Jedes Bundesland sein eigenes Gesetz: z.B. Rheinland-Pfalz: Landesgeodateninfrastrukturgesetz (LGDIG)

II. INSPIRE

3. Zweck

- INSPIRE dient der Dokumentierung vorhandener Geodaten, um die Nutzung der Daten zu optimieren bzw. zu intensivieren
- Mittels standardisierter Dienste (Web Services) sollen Geodaten besser zugänglich und interoperabel gemacht werden
- Mit INSPIRE sollen Probleme bei der Nutzung von Geodaten (Zugriffsrechte, Preise etc.) gelöst werden
- **Relevanz für Breitbandausbau groß**, denn Geodaten umfassen u.a.:
 - Verteilereinrichtungen der Telekom Deutschland GmbH
 - Glasfasertrassen verschiedener Anbieter
 - Mobilfunk-/ Richtfunkstandorte verschiedener Anbieter
 - Geodaten können genutzt werden, um die Kosten für den Glasfaserausbau in einer Region zu schätzen

II. INSPIRE

4. Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie (1)

- Geodaten sind alle umweltrelevanten Daten, die in **elektronischer Form** vorliegen und mit einem direkten (z.B. eine Koordinate) oder indirekten (z.B. eine Adresse) **Raumbezug** versehen sind
 - Raumbezogene Umweltinformationen
- Unter Raumbezug ist der Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet zu verstehen
- Daten mit Raumbezug werden erst dann zu Geodaten, wenn sie in **elektronischer Form** vorliegen, d.h. elektronisch gespeichert sind

II. INSPIRE

4. Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie (2)

- **Beispiele:**

- Wo befindet sich die Messstelle am Fluss?
- Wo verlaufen die Grenzen des Naturschutzgebiets?
- Welche Fabriken in meiner Umgebung setzen Schadstoffe frei?
- Bebauungs- und Flächennutzungspläne

- Geodaten klären somit Fragen wie:

- Liegt mein Haus im Überschwemmungsbereich eines Flusses?
- Wo sind in einer bestimmten Region Gewerbegebiete in Planung?
- Wo stehen heute Windkraftanlagen, wo gibt es noch Potenzial?

II. INSPIRE

5. Nutzenpotential für die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und die Bürger

- Erfüllung der Berichtspflichten aus unterschiedlichen Umweltrichtlinien
- Aktivierung des Wertschöpfungspotentials amtlicher Geodaten und Geodienste
- Erleichterte und wirtschaftliche Nutzung von Geodaten
- Vereinfachter Datenaustausch
- Erleichterung des Zugriffs auf verteilt vorliegende Geodaten
- Unterstützung demokratischer Meinungsbildung durch die Nutzung frei zugänglicher öffentlicher Informationen
- Höhere Transparenz von Entscheidungsgrundlagen der öffentlichen Hand

**Ich danke Ihnen
für Ihre Aufmerksamkeit!**

RA/FAStR/WP/Stb Dr. Henrik Bremer

Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg
Tel.: 040 / 37 66 92 10
Fax.:040 / 37 66 92 22
www.wr-recht.de

II. INSPIRE

6. Organisatorischer Ablauf

Europäische Kommission

auf Gemeinschaftsebene für die Koordinierung von INSPIRE verantwortlich

Nationale Anlaufstelle

In Deutschland das Lenkungs-gremium Geodateninfrastruktur Deutschland

Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Deutschland

Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Lenkungsgruppe
Übernahme operativer Aufgaben
Unterstützung durch Kontaktstellen des Bundes und der Länder

Kontaktstellen bei Bund/Ländern

(i.d.R. Landesamt für Vermessung und Geo(basis)information)

Geodatenhaltende Stellen

z.B. Vermessungsbehörde

II. INSPIRE

7. Prüfung möglicherweise betroffener Unternehmen (1)

a) Bin ich geodatenhaltende Stelle im Sinne der Gesetze?

- Kriterium: Behördenbegriff Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie
 - a) die **Regierung** oder eine andere **Stelle der öffentlichen Verwaltung**, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene
 - b) **natürliche oder juristische Personen**, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter **Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt** wahrnehmen und
 - c) **natürliche oder juristische Personen**, die unter der **Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b genannten Person** im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen

II. INSPIRE

7. Prüfung möglicherweise betroffener Unternehmen (2)

a) Bin ich geodatenhaltende Stelle im Sinne der Gesetze?

- Unter staatlicher Kontrolle bzw. Aufsicht stehen geodatenhaltende Stellen, wenn:
 - sie besondere Pflichten gegenüber Dritten haben (z.B. Versorgungspflicht),
 - sie über besondere Rechte verfügen (z.B. Anschlusspflicht der Grundstücke an Abwassersysteme),
 - der öffentlichen Hand mehr als die Hälfte des Kapitals gehört,
 - die öffentliche Hand über mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt, die über das Kapital bestimmt oder
 - die öffentliche Hand mehr als die Hälfte des Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft beruft

II. INSPIRE

7. Prüfung möglicherweise betroffener Unternehmen (3)

b) Ist mein Geodatensatz von INSPIRE betroffen?

- INSPIRE-Richtlinie sieht in den Anhängen I-III verschiedene Themen vor, die betroffen sind; dazu gehören insbesondere:
 - Versorgungseinrichtungen wie **Abwasser-** und Abfallentsorgung, Energieversorgung und **Wasserversorgung**; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser

II. INSPIRE

7. Prüfung möglicherweise betroffener Unternehmen (4)

c) Unterfalle ich dem Geltungsbereich nach Artikel 4 der INSPIRE-Richtlinie?

- Hintergrund: Der Richtlinie unterfallen nur Geodaten, die bei einer Behörde vorhanden sind und unter ihren **öffentlichen Auftrag** fallen
- Der „öffentliche Auftrag“ i.S. von Art. 4 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie ist gleichsetzen mit dem Begriff „**öffentliche Aufgabe**“
- Öffentliche Aufgaben bezeichnen **Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug**, deren **Erfüllung im öffentlichen Interesse** liegt
- Betroffenheit (+), wenn
 - Geodatensätze sich auf einen Bereich beziehen, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt
 - Geodatensätze in elektronischer Form vorliegen

II. INSPIRE

7. Prüfung möglicherweise betroffener Unternehmen (5)

d) Welche Maßnahmen sind durchzuführen?

- Geodatensatz als INSPIRE-relevant kennzeichnen (Metadaten) und beim Monitoring melden (Meldung über GDI-Kontaktstelle)
 - Geodatensatz ist mit Metadaten zu beschreiben
 - Geodatensatz ist über Suchdienst recherchierbar zu machen
 - Geodatensatz ist über Darstellungsdienst zugänglich zu machen
 - Geodatensatz ist über Downloaddienst zugänglich zu machen
 - Geodatensatz ist im INSPIRE Datenmodell bereitzustellen
- Es besteht jedoch keine Pflicht, neue Daten digital zu erfassen oder analoge Daten in eine digitale Form zu überführen
- (Metadaten, auch Metainformationen, sind "Daten über Daten". Sie stellen dem Nutzer eine strukturierte Beschreibung der eigentlichen Geodaten und Geodienste zur Verfügung.)

II. INSPIRE

8. Verantwortlichkeit

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Aufgabenerledigung zur Bereitstellung von Geo- und Metadaten über Geodienste auf Basis gesetzlicher Regelungen, aufgrund verbindlicher einseitiger Erklärungen oder mittels gesonderter Vereinbarungen bzw. ausdrücklicher Beauftragungen auszulagern
- Geodatenhaltende Stelle bleibt dennoch rechtlich verantwortlich

II. INSPIRE

9. Sanktionen bei Nichtumsetzung (1)

a) Mitgliedsstaat setzt die Richtlinie nicht um

- EU-Kommission kann ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten

b) Mitgliedsstaat setzt die Durchführungsbestimmungen zu Metadaten und Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten nicht fristgerecht um

- Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens
- Bindend sind allein die in der Richtlinie und den rechtlich verbindlichen Durchführungsbestimmungen festgelegten Fristen

II. INSPIRE

9. Sanktionen bei Nichtumsetzung (2)

c) „Geodatenhaltende Stellen“ stellen die Geodaten nicht bereit

- Keine Sanktionen nach INSPIRE-Richtlinie
- Interessent könnte mit Bezug auf das geltende Recht den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten vor Gericht einklagen
- Mitgliedstaat ist in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Daten bereitgestellt werden
- EU-Kommission oder anderer Mitgliedsstaat könnten gegen betreffenden Mitgliedsstaat ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten